Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Neubau einer Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation, von der Mittel-Europäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum geplanten Gasturbinenkraftwerk Biblis; Anhörungsverfahren

Die RWE Generation SE plant ein Gasturbinenkraftwerk (besonderes netztechnisches Betriebsmittel -bnBm-) südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis zu realisieren. Dieses benötigt eine Anbindung an das Strom- und an das Erdgasnetz. Für die Anbindung an die Mittel-Europäische Gasleitung ist eine etwa 1400 m lange DN500 Gasanbindungsleitung entlang der bestehenden Zufahrtsstraße zum Kernkraftwerk Biblis vorgesehen, sowie die Errichtung einer Gasübergabestation. Für die geplante DN500 Gasanbindungsleitung und die Errichtung der Gasübergabestation wurde beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG beantragt.

Für das Vorhaben werden vor allem Grundstücke der RWE sowie der Gemeinde Biblis sowie einige private Grundstücke beansprucht. Für Arbeitsflächen und Zuwegungen sollen auch private Flurstücke temporär in Anspruch genommen werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, Bauwerkspläne sowie ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Natura 2000 Studien, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, wasserrechtliche Anträge, ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie weitere Gutachten.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

27. Juli 2020 bis 26. August 2020

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de - Rubrik: "Presse →Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze") veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 27. Juli 2020 bis 26. August 2020

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis in der Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis an der Zentrale (Schnellschalter) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 28. September 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Gemeinde Biblis schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei der Gemeinde Biblis eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06245/2852 und beim Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151-124049 erforderlich.

Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flurstücksnummer, der Flur und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu

benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Abs. 3 EnWG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.
- 8. Da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
- 9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 7: UVP Bericht
 - Anlage 8: Natura 2000 Studien
 - Anlage 9: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Anlage 10: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Anlage 11.1: Wasserrechtliche Anträge
 - Anlage 11.2: Baurechtliche Anträge
 - Anlage 12: Gutachten
 - Anlage 12.1: Baugrunduntersuchungen
 - Anlage 12.2: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
 - Anlage 12.3: Hochwasserschutzgutachten

10. Die Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de - Rubrik: "Presse →Öffentliche Bekanntmachungen→Energienetze") und das UVP-Portal des Landes Hessen (https://uvp.hessen.de) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02/2-2019